

Ab 1. Januar 2008 haben folgende MigrantInnen Anspruch auf Leistungen nach **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (§ 8 BAföG):

> Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU,

> Personen mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,

> Ausländer, die hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge anerkannt wurden und nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt sind,

> Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland und **einer Aufenthaltserlaubnis**

- aufgrund von Familiennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen (§ 28),
- aus familiären Gründen (§§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG, wenn der Nachzug zu einem Ausländer mit Niederlassungserlaubnis erfolgt ist),
- aus humanitären Gründen (§§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, 23a, 25 Abs. 1 oder 2, 104a),
- nach den §§ 37 oder 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG,

> Personen mit ständigem Wohnsitz im Inland und **einer Aufenthaltserlaubnis**

- nach den §§ 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, 31,
- nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG, wenn der Nachzug zu einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt ist **und wenn sie sich** seit mindestens **vier Jahren** in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben,

oder

> Ausländer, wenn

- sie selbst sich vor Beginn der Förderzeit insgesamt fünf Jahre hier aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
- zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Wichtige Anmerkung: Diese Aufzählung enthält die nach meiner Auffassung wichtigsten Gruppen, ist allerdings nicht ganz vollständig (siehe insbesondere § 8 Abs. 1 Nummern 3-5 und 7 BAföG).

Berufsausbildungsbeihilfe von Auszubildenden

Genau die gleichen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen wie bei der Ausbildungsförderung gelten ab 1. Januar 2008 auch für die Berufsausbildungsbeihilfe von Auszubildenden (§ 63 Abs. 3 SGB III).

Diese erfreuliche Entwicklung geht auf den Nationalen Integrationsplan zurück.